

Vertragsbedingungen für einen Direktauftrag nach § 14 UVgO zur Durchführung eines Jobcoachings nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2a SGB IX

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag wird zwischen der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch das zuständige Regionale Einkaufszentrum (nachstehend Auftraggeber genannt) und dem Jobcoach (nachstehend Auftragnehmer genannt) geschlossen.
- (2) Bedarfsträger im Sinne der Vertragsausführung ist die im Auftragsschreiben genannte Agentur für Arbeit.
- (3) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung des Jobcoachings entsprechend der in Absatz 4 enthaltenen Leistungen.
- (4) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- (5) Das Jobcoaching wird für die im Auftragsschreiben bezeichnete teilnehmende Person durchgeführt.
- (6) Für die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der Bedarfsträger zuständig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Durchführung des Jobcoachings erforderliche Zusammenarbeit.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 1. die Vertragsbedingungen,
 2. die gemeinsame Leistungsbeschreibung der Deutschen Rentenversicherung, vertreten durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen zur Förderung eines Jobcoachings nach dem SGB IX (nachstehend Leistungsbeschreibung Jobcoaching genannt),
 3. das Angebot des Auftragnehmers,
 4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 5. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

- (1) Vertragsbeginn und Vertragsende sind dem Auftragsschreiben zu entnehmen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der teilnehmenden Person während des in Absatz 1 genannten Vertragszeitraums beendet wird oder das Jobcoaching seitens des Bedarfsträgers abgebrochen wurde.
- (3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, falls der Auftragnehmer bei Erstellung des Maßnahmevertrags zum Ergebnis kommt, dass das Jobcoaching nicht die geeignete Teilhabeleistung für die teilnehmende Person ist. Die Beendigung des Vertrages entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Vergütung des Maßnahmevertrags gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages.

- (4) Der Vertrag kann nach Abstimmung zwischen dem Bedarfsträger und dem Auftragnehmer zu den gleichen Konditionen verlängert werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrages durch das Regionale Einkaufszentrum bedarf. Die Anzahl der Fachleistungsstunden im Verlängerungszeitraum wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Die Vertragslaufzeit kann maximal auf insgesamt 12 Monate verlängert werden. Die Vergütung richtet sich nach § 5.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Maßnahme und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
- (3) Der Auftragnehmer hält die Dokumentationspflichten gemäß 4.2 der Leistungsbeschreibung Jobcoaching ein. Maßnahmeplan, Zwischenbericht und Abschlussbericht sind dem Bedarfsträger entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung Jobcoaching zuzuleiten.
- (4) Der Auftragnehmer berücksichtigt die unter www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/spezifische-leistungsanbieter veröffentlichten Informationen zu Mindestanforderungen an die Erstellung des Maßnahmeplans.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Leistung des Auftragnehmers wird, entsprechend des Auftragsschreibens auf Grundlage seines Angebotes, vergütet. Die Coachingtätigkeit wird mit einer Pauschale pro Fachleistungsstunde vergütet. Die Erstellung des Maßnahmeplans wird – entsprechend des Angebots – pauschal oder nach tatsächlichem Stundenaufwand entsprechend Satz 2 vergütet. Zusätzlich werden erforderliche Fahrzeiten und Fahrkosten erstattet, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Jobcoachings entstehen.
- (2) Der Auftragnehmer weist in seinem Angebot darauf hin, nach welcher Förderrichtlinie bzw. Förderempfehlung eines Integrations-/Inklusionsamts sich der Angebotspreis für Fachleistungsstunden und Fahrzeiten richtet. Erforderliche Fahrkosten werden gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Es werden nur tatsächlich stattgefundene Fachleistungsstunden sowie in diesem Zusammenhang entstandene Fahrzeiten und Fahrkosten vergütet. Die Vergütung kann nur erfolgen, wenn der Auftragnehmer zusammen mit seiner Rechnung für jede stattgefundene Fachleistungsstunde einen von der teilnehmenden Person unterschriebenen Teilnahmenachweis vorlegt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung entfällt, wenn die Fachleistungsstunde aufgrund geplanter oder ungeplanter Abwesenheit der teilnehmenden Person nicht stattfinden kann.
- (4) Eine Fachleistungsstunde beträgt 60 Minuten und findet immer im Betrieb statt. Die Vergütung der Fachleistungsstunde enthält Aufwände für die eigentliche Coachingtätigkeit, die Vor- und Nachbereitung des Coachings, telefonische Abstimmungen, die Erstellung

des Berichtswesens und der Rechnungen inkl. Kosten die beim Übermitteln der Unterlagen an den Bedarfsträger anfallen (z. B. Portogebühren).

- (5) Die Gesamtsumme des Auftragswertes – einschließlich einer möglichen Verlängerung – darf 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Diese Gesamtsumme beinhaltet die Fachleistungsstunden, das Entgelt für die Erstellung des Maßnahmeplans, die Fahrtkosten sowie die Erstattung der Fahrzeiten.
- (6) Bei vorzeitigem Abbruch des Jobcoachings durch die teilnehmende Person oder fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsbetriebs besteht lediglich ein Anspruch auf Vergütung der tatsächlich durchgeföhrten Fachleistungsstunden gemäß Auftragsschreiben sowie in diesem Zusammenhang angefallene Fahrzeiten und Fahrkosten.
- (7) Sofern Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhaltet die Gesamtsumme des Auftragswertes gem. Abs. 5 nicht die Umsatzsteuer. Ein Anpassungsanspruch des Auftragnehmers bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht. Entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen ganz oder teilweise nach Angebotsabgabe des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des ausgewiesenen Festpreises. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren. Ergeben sich bei der Ermittlung des anzupassenden Festpreises Bruchteile, ist dieser auf zwei Stellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 kaufmännisch zu runden.
- (8) Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmer verlangen.

§ 5a Quellensteuer

- (1) Sofern der Auftraggeber, ggf. auch nachträglich, einen Steuerabzug nach § 50a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) für Rechnung des Auftragnehmers (Steuerschuldner) vorzunehmen hat, wird diese Abzugsteuer nach § 50a EStG an den Auftragnehmer weiterberechnet. Der Auftragnehmer erkennt an, diese Steuer zu schulden. Der Auftraggeber ist berechtigt, zwecks Entrichtung der gemäß § 50a EStG von ihm für den Auftragnehmer zu zahlenden Abzugsteuer nebst darauf entfallendem Solidaritätszuschlag einen Teilbetrag der geschuldeten Vergütung in gesetzlich geregelter Höhe (derzeit in Höhe von 15,825 % des Gesamtentgelts) einzubehalten und in Abzug zu bringen (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag ist nicht zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Von einem Einbehalt des Abzugsbetrages kann ausschließlich in dem Fall abgesehen werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Fälligkeit der Vergütung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern vorlegt. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben oder verliert diese ihre Gültigkeit, hat der Auftragnehmer dies sofort dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) Wird, aus welchen Gründen auch immer, dem Auftraggeber die Verpflichtung zum Steuerabzug erst nach Zahlung der Vergütung bekannt oder ihm gegenüber festgestellt, obwohl der Auftraggeber die Abzugsteuer hätte einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde abführen müssen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags in voller Höhe unverzüglich erstatten.

- (3) Sofern eine Abzugsteuer unter einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder einer anderen Rechtsgrundlage vermieden oder reduziert werden kann, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer darin überein, die jeweils zielführenden und angemessenen Schritte rechtzeitig zu unternehmen, um die formalen Anforderungen für eine Befreiung, Reduktion oder Erstattung der Abzugsteuer nach § 50a EStG zu erfüllen. Zielführende und angemessene Schritte umfassen u. a.
- die Beschaffung und die Bereitstellung einer rechtsverbindlichen Bescheinigung durch den Auftragnehmer über die steuerliche Ansässigkeit, ausgestellt durch die für den Auftragnehmer zuständige Finanzbehörde,
 - das Bereitstellen notwendiger Vollmachten durch den Auftragnehmer und
 - die Bereitstellung von Informationen durch den Auftragnehmer, die seine Berechtigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen aufgrund der anwendbaren Rechtsgrundlagen nachweisen.

Etwaige von den Finanzbehörden erstattete Beträge stehen der Vertragspartei zu, die von der Abzugsteuer wirtschaftlich belastet wurde.

- (4) Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei aus diesem § 5a verjähren jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die steuerliche Festsetzungsfrist nach den §§ 169 - 171 der deutschen Abgabenordnung (AO) abgelaufen ist.

§ 6 Rechnungslegung und Ausschlussfrist

- Der Auftragnehmer reicht die Rechnung nach Beendigung des Jobcoachings zusammen mit dem Abschlussbericht ein. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, bereits mit dem Maßnahmenplan und dem Zwischenbericht Rechnungen einzureichen. Die Vergütung wird 20 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.
- Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer in Textform zu benennendes Konto.
- Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils zuständigen Regionalen Einkaufszentrums zulässig.
- Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu.
- Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- Ausschließlich für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche (vertragliche Primäransprüche) gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Jobcoachings, sofern in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 8 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen vertragliche Pflichten oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so

kann der Bedarfsträger für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen.

Eine Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die fehlende Trennung der Sozialdaten der Teilnehmer von denjenigen des Auftragnehmers oder ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 10 dieses Vertrages oder § 78 SGB X,
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen.
- (2) Bei fehlender oder mangelhafter Dokumentation nach § 4 (3) wird die Vergütung bis zum Nachreichen der notwendigen Dokumentation ausgesetzt.
- (3) Über die verwirkte Vergütungsherabsetzung hinaus gehende Schadenersatzansprüche der Bedarfsträger bleiben unberührt. Steht dem Bedarfsträger ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vergütungsherabsetzung auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Bedarfsträger ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 9 Kündigungsrechte des Auftraggebers / des Bedarfsträgers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder aus sonstigem wichtigen Grund den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsrechte gelten hierbei insbesondere
- einer der in § 8 Ziff. 1 und 2 VOL/B genannten Tatbestände,
 - eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile,
 - wenn vom Auftragnehmer die zur Durchführung des Jobcoachings erforderliche Trägerzulassung nicht mit einem gültigen Zertifikat nachgewiesen werden kann,
 - wenn der Auftragnehmer entsprechend der Feststellung des Inklusions-/Integrationsamts nicht länger die in 4.1 der Leistungsbeschreibung Jobcoaching definierten Qualitätsanforderungen erfüllt,
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des AEntG und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen.
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgendem Quartalsende diesen Vertrag schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO sowie die Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)) einzuhalten. So darf der Auftragnehmer personenbezogene Daten der Teilnehmenden ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken (z. B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.
- (2) Der Auftragnehmer übermittelt förder- bzw. integrationsrelevante Daten der Teilnehmenden nach § 318 SGB III an den Auftraggeber. Die Übermittlung von Daten der Teilnehmenden an Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung der jeweiligen teilnehmenden Person. Sofern die zu übermittelnden Daten der Teilnehmenden gesundheitliche Aspekte (z. B. Schwerbehinderung, AU-Bescheinigung) oder andere besondere Kategorien im Sinne von Art. 9, 10 DSGVO beinhalten, bedarf die Übermittlung der vorherigen Einwilligung der jeweiligen teilnehmenden Person. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass derartige Informationen und solche, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, ausschließlich auf dem Postweg übermittelt werden.
- (3) Die Teilnehmenden sind über ihre Betroffenenrechte nach DSGVO zu informieren, insbesondere darüber, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmenden auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten gewahrt werden. Der Auftraggeber unterstützt Teilnehmende bei Bedarf.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten (vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO).
- (5) Mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind.
- (6) Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme des Auftraggebers in Arbeitsverträge, arbeitsvertragliche Vereinbarungen sowie in Qualifikations-nachweise des mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personals des Auftragnehmers in dem zur Wahrnehmung des Prüfrechts gemäß § 14 Abs. 2 dieses Vertrages erforderlichen Umfang möglich ist. Der Auftragnehmer schafft dafür die arbeitsvertraglichen und betriebsverfassungs-rechtlichen Voraussetzungen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den personenbezogenen Daten der Teilnehmenden nachzukommen. Zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Daten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

- (8) Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware), oder haben von ihm eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstößen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde mitzuteilen. Unabhängig von dem Bestehen einer eigenen Meldepflicht des Auftragnehmers nach Art. 33 DSGVO informiert er auch den Auftraggeber zu Händen des Datenschutzbeauftragten der Bundesagentur für Arbeit (E-Mail-Adresse: Zentrale.Datenschutz@arbeitsagentur.de).
- (9) Die Einhaltung der Regelungen der DSGVO und der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen.

§ 11 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen).

§ 12 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten bei der Erfüllung der Maßnahme die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 13 Antikorruptionsklausel

Die Vertragsparteien erklären, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze zur Unterlassung von Vorteilsgewährung und Bestechung (Korruption). Insbesondere darf der Auftragnehmer den Beschäftigten des Auftraggebers (Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete) weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren. Vorteile in diesem Sinne sind alle Zuwendungen, auf die die Beschäftigten des Auftraggebers keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell besserstellen. Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (z. B. Angehörigen oder Bekannten) zugewendet werden, wenn sie bei der/dem Beschäftigten des Auftraggebers zu einer Ersparnis führen und/oder sie/ihn in irgendeiner Weise materiell oder immateriell besser stellen. Jeder Anschein einer Beeinflussung der Objektivität der Beschäftigten des Auftraggebers ist zu vermeiden. Ausdrücklich sind Einladungen zu nicht ausschließlich dienstlichen Veranstaltungen und Feiern zu unterlassen.

§ 14 Informationspflichten und Prüfrecht

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu unterrichten, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, das in Zusammenhang mit der Leistungserbringung steht.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmer sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmer anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch der Internen Revision, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesrechnungshof zu.

§ 15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

§ 16 Formerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Nachtrages in Textform nach § 126b BGB.
- (2) Abweichend davon bedarf es der schriftlichen Form nach § 126 BGB, soweit im Vertrag die Schriftlichkeit geregelt ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort sind üblicherweise die Betriebsstätten des Arbeitgebers bzw. Ausbildungsbetriebs der teilnehmenden Person.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des sich aus dem Auftragsschreiben ergebenden Regionalen Einkaufszentrums.
- (3) Es gilt deutsches Recht.